

„An den Fronten der Vergangenheit ist kein Sieg mehr zu erringen ...“

Möglichkeiten und Grenzen der Aufarbeitung von Missbrauchsfällen
durch kircheninterne Strafverfahren

von *Rafael M. Rieger OFM*

Kircheninterne Strafverfahren sind ein spezifisches, sehr ambivalentes und komplexes, durchaus optimierungsbedürftiges, vielfach aber unverzichtbares, Instrumentarium zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche. Die Grundlage für die kirchlichen Strafverfahren bildet das kanonische Straf- und Strafprozessrecht, das im Wesentlichen für die katholische Weltkirche einheitlich geregelt ist. Bei kirchlichen Strafverfahren sind die beiden Phasen der kanonischen Voruntersuchung und des Strafverfahrens im engeren Sinn zu unterscheiden. Für Letzteres ist ein gerichtlicher Strafprozess vorgesehen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann jedoch auch ein außergerichtliches Strafdekretverfahren durchgeführt werden. Es zeigt sich, dass den Ordinarien, insbesondere den Diözesanbischöfen, bei den kircheninternen Strafverfahren eine zentrale Rolle und damit eine hohe Verantwortung zukommt.

Der folgende Beitrag widmet sich einem Teilaспект der Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche, nämlich den kirchlichen Strafverfahren und fragt nach ihren spezifischen Möglichkeiten und Grenzen. Vorweg sind die unumstößlichen Fakten festzuhalten und wesentliche Begriffsklärungen zu treffen (1.). Des Weiteren erscheinen mir einige Anmerkungen hinsichtlich der kirchlichen Strafnormen zum „sexuellen Missbrauch“ von Nöten (2.). Sodann werde ich den Ablauf kirchlicher Strafprozesse skizzieren und die daran beteiligten Amtsträger in den Blick nehmen (3.). In einem letzten Schritt versuche ich, eine Antwort auf die Ausgangsfrage nach den spezifischen Möglichkeiten und Grenzen kirchlicher Strafverfahren zu geben (4.).

1. Fakten und Begriffe

Es ist eine unumstößliche, bittere Wahrheit, dass im Raum der Kirche Verbrechen begangen wurden und werden. Besonders schwerwiegend ist dabei der sexuelle Missbrauch an Kindern und Jugendlichen. Das Ausmaß dieser Verbrechen lässt sich nur schwer quantifizieren.¹ Allgemein ist bei Sexualdelikten mit einem erheblichen Dunkelfeld zu rechnen.²

¹ Aufgrund der unzureichenden Datenlage sind etwa nach Auskunft der Missbrauchsbeauftragten der Bundesregierung präzise Angaben zur Häufigkeit von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen in Deutschland nicht möglich; vgl. hierzu: <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/zahlen-zu-sexuellem-kindesmissbrauch-in-deutschland> [abg. am 06.12.2022].

² Vgl. *Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs* (Hg.), Zahlen und Fakten. Sexuelle

Die Frage, ob Mitarbeitende in der katholischen Kirche, insbesondere Priester und Ordensleute, häufiger Sexualstraftaten begehen im Vergleich zu Personen, die in anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften, im säkularen Bildungssektor oder etwa im Bereich des Breiten- und Leistungssports tätig sind, lässt sich (soweit ich sehe) nicht seriös beantworten. Fraglos gab es etwa in der Evangelischen Kirche in Deutschland³, an der Odenwaldschule⁴ oder im Schwimmsport⁵ ebenfalls erschütternde Fälle sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Doch dies ändert nichts an Umfang und Art der Taten, die von katholischen Priestern und Ordensleuten sowie von anderen im kirchlichen Dienst Beschäftigten begangen wurden. So bleibt als Faktum hier festzuhalten: Eine nicht unerhebliche Zahl von Personen (beiderlei Geschlechts⁶) wurde in ihrer Kinder- oder Jugendzeit Opfer sexuellen Missbrauchs, der von Amtsträgern der katholischen Kirche ausging. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass derartige Verbrechen an Kindern und Jugendlichen in der katholischen Kirche gegenwärtig nicht mehr begangen werden, mag auch die Zahl der Fälle, die aus den letzten Jahren gemeldet werden, gegenüber den Spitzenwerten, die für die 1970er Jahre zu verzeichnen waren, signifikant zurückgegangen sein. Es bleibt zu hoffen, dass der statistisch zu verzeichnende Rückgang der Meldungen von Straftaten aus der jüngeren Vergangenheit auf wirksame Präventionsmaßnahmen zurückzuführen ist und nicht lediglich dem Umstand geschuldet ist, dass seit dem Zeitpunkt der Tatbegehung noch nicht genügend Zeit verflossen ist.⁷ Erfahrungsgemäß melden sich nämlich viele Betroffene erst mit erheblicher Verzögerung sowohl bei den staatlichen Strafverfolgungsbehörden als auch bei den (zumindest hierzulande inzwischen flächendeckend etablierten) kirchlichen Anlaufstellen. In der Vergangenheit lagen zwischen dem Tatgeschehen und seiner Anzeige in nicht wenigen Fällen mehrere Jahrzehnte. Deshalb wurden sowohl im staatlichen als auch im kirchlichen Rechtsbereich seit der Jahrtausendwende die Verjährungsbestimmungen wiederholt angepasst.⁸

Gewalt gegen Kinder und Jugendliche (Stand: Mai 2022), in: https://beauftragte-miss-brauch.de/fileadmin/Content/pdf/Zahlen_und_Fakten/220810_UBSKM_Fact_Sheet_Zahlen_und_Fakten_zu_sexuellem_Kindesmissbrauch_.pdf [abg. am 06.12.2022], 2.

³ Vgl. Thomas Klatt, Missbrauchsskandal in der EKD. Versuch einer Zwischenbilanz, Deutschlandfunk, Sendung vom 03.11.2021, in: <https://www.deutschlandfunk.de/missbrauchsskandal-in-der-ekd-versuch-einer-zwischenbilanz-100.html> [abg. am 06.12.2022].

⁴ Vgl. Heiner Keupp; Peter Mosser; Bettina Busch; Gerhard Hackenschmied; Florian Straus, Die Odenwaldschule als Leuchtturm der Reformpädagogik und als Ort sexualisierter Gewalt. Eine sozialpsychologische Perspektive, Wiesbaden 2019; Jens Brachmann, Tatort Odenwaldschule. Das Tätersystem und die diskursive Praxis der Aufarbeitung von Vorkommnissen sexualisierter Gewalt, Bad Heilbrunn 2019.

⁵ Vgl. ARD-Dokumentation, Missbraucht – sexualisierte Gewalt im Deutschen Schwimmsport, 18.08.2022, abrufbar über die ARD-Mediathek. Weitere Informationen und Reaktionen unter: <https://www.sport-schau.de/schwimmen/dsv-entschuldigung-missbrauch-100.html> [abg. am 06.12.2022].

⁶ Vgl. allerdings den Hinweis (m. w. N.) bei Herbert Haslinger, Macht in der Kirche. Wo wir sie finden – Wer sie ausübt – Wie wir sie überwinden, Freiburg i. Br. 2022, 472: „Praktisch alle Studien zum sexuellen Missbrauch durch Kleriker kommen zu dem Ergebnis, dass männliche Kinder und Jugendliche als Opfer deutlich überwiegen, während sexueller Missbrauch in nichtkirchlichen Lebensfeldern häufiger Mädchen zu seinen Opfern hat.“

⁷ Vgl. Hans Zollner; Benjamin Leven, „Prävention wirkt“. Ein Gespräch mit Hans Zollner, dem Leiter des römischen Kinderschutzzentrums, in: HK (2019) 2, 15–19.

⁸ Vgl. Rafael M. Rieger, Verjährung im kanonischen Recht. Studien zum Telos eines Rechtsinstituts (MThS.K 79), St. Ottilien 2021, 3 f.

Für die nachfolgenden Überlegungen spielen im Grunde statistische Angaben zur Häufigkeit der Delikte und zu diesbezüglichen Veränderungen in den vergangenen Jahrzehnten keine Rolle. Gleches gilt für die Diskussion um eine angemessene Bezeichnung der Unrechtstaten. Herbert Haslinger weist wohl zurecht darauf hin, dass die im kirchlich-theologischen wie im sozialwissenschaftlichen Diskurs inzwischen verbreitete Rede von „sexualisierter Gewalt“ keineswegs weniger problematisch sei als die früher geläufige Bezeichnung „sexueller Missbrauch“:

„Die Endung „-isieren/-istert“ drückt im Deutschen aus, dass etwas in einem Zustand, in eine Form gebracht wird. Sie wird insbesondere benutzt, um eine problematische Tendenz oder Realität anzuzeigen, wie z. B. in den Formulierungen „säkularisierte Gesellschaft“, „kommerzialisierter Freizeit“, „ökonomisierte Diakonie“. Dabei bezeichnet das Substantiv die an sich normale Realität und das Adjektiv die diese Realität deformierende Tendenz bzw. Wirkung. Die Rede von „sexualisierter Gewalt“ folgt also einem semantischen Schema, in dem „Gewalt“ die Stelle der an sich normalen Realität und „sexualisiert“ die Stelle der deformierenden, fehlgerichteten Wirkung einnimmt. Das kann schlechterdings nicht gemeint sein und darf auch nicht unbewusst insinuiert werden.“⁹

Im Folgenden wird daher an den Begriffen „sexuelle Gewalt“ und „sexueller Missbrauch“ festgehalten. Mit Haslinger seien darunter verstanden

„alle willentlichen Handlungen, in denen jemand eine andere Person dazu benutzt, seine sexuellen Bedürfnisse zu befriedigen, und dabei dem Willen, den Bedürfnissen, der Persönlichkeitskonstitution, der Lebenslage und dem Lebensstreben dieser anderen Person zuwiderhandelt, so dass deren Persönlichkeit verletzt wird“¹⁰.

Im Zentrum meiner Reflexionen stehen jene sexuellen Missbrauchs- und Gewalthandlungen, die in der katholischen Kirche von Klerikern¹¹ an Kindern und Jugendlichen begangen wurden. Dies sollte aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass im Raum der katholischen Kirche sowohl der Kreis der Täterinnen und Täter als auch Art und Umfang möglicher (geistlicher und sexueller) Missbrauchshandlungen erheblich größer sind.¹²

Neben der Tatsache, dass in der katholischen Kirche sexuelle Missbrauchstaten begangen wurden und werden, ist vorweg ein weiteres Faktum festzuhalten: Die katholische Kirche verfügt über ein eigenes Strafrecht. Nach c. 1311 § 1 CIC betrachtet die katholische Kirche es als ihr „angeborene[s] und eigene[s] Recht [...], straffällig gewordene Gläubige

⁹ Haslinger, Macht (wie Anm. 6), 456 f.

¹⁰ Ebd., 455.

¹¹ Im Recht der katholischen Kirche werden die geistlichen Amtsträger (*ministri sacri*) – Diakone, Priester und Bischöfe – als Kleriker bezeichnet, die übrigen Gläubigen hingegen als Laien (vgl. c. 207 CIC). Die Bestellung zu geistlichen Amtsträgern erfolgt durch das Sakrament der Weihe (vgl. c. 1008 CIC), das in drei Stufen – Diakonat, Presbyterat und Episkopat – gespendet wird (vgl. c. 1009 § 1 CIC). Vgl. im Detail Sabrina Meckel-Pfannkuche, Die Rechtsstellung der Kleriker in der Rechtsordnung der lat. Kirche. Rechtsgeschichtliche Entwicklung, theologische Begründung und rechtliche Kontur (KStKR 24), Paderborn u. a. 2018.

¹² Vgl. beispielsweise zur Problematik des geistlichen und sexuellen Missbrauchs an Erwachsenen in Orden und geistlichen Gemeinschaften zuletzt: Dysmas de Lassus, Verheißung und Verrat. Geistlicher Missbrauch in Orden und Gemeinschaften der katholischen Kirche, Münster 2022.

durch Strafmittel zurechtzuweisen“.¹³ Heribert Hallermann erläutert dieses *ius nativum et proprium Ecclesiae*: „Die Kirche besitzt dieses Recht von ihrem Anfang an, es gehört sozusagen zu ihrem eigenen Erbgut. Und es ist ein eigenes Recht der Kirche, das heißt dass es ihr nicht etwa aufgrund einer Verleihung oder eines Zugeständnisses von Seiten Dritter zukommt.“¹⁴ Das kirchliche Strafrecht gehört also gleichsam zum „Erbgut“ der Kirche bzw. zu ihrer „DNA“. Im Laufe der Geschichte kam es jedoch zu unzähligen Veränderungen, weniger im Hinblick auf die Normadressaten und die strafbaren Handlungen im Allgemeinen (obgleich auch diesbezüglich etwa seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil durchaus Veränderungen feststellbar sind), als vielmehr hinsichtlich der gesetzlichen Normierungen der einzelnen Straftaten und der jeweils vorgesehenen Strafsanktionen sowie der Verfahren zur Strafverhängung und Strafvollstreckung. Kirche und Staat sind auf je ihrem Gebiet unabhängig und autonom.¹⁵ „Beide aber dienen, wenn auch in verschiedener Begründung, der persönlichen und gesellschaftlichen Berufung der gleichen Menschen.“¹⁶ Das kirchliche Strafrecht ist in Theorie und Praxis vom weltlichen Strafrecht strikt zu trennen, wobei gerade bei der Aufarbeitung sexueller Missbrauchstaten mit Blick auf die betroffenen Menschen in ihrer Individualität und Sozialität idealerweise beide Rechtssysteme ineinander greifen sollten. Ein kirchliches Strafverfahren kann niemals einen staatlichen Strafprozess ersetzen. Das kirchliche Strafrecht zielt wie die gesamte kirchliche Rechtsordnung unter dem Leitgedanken der *salus animarum* als *lex suprema* auf die spirituell-religiöse Dimension menschlicher Existenz ab. Nach katholischem Glaubensverständnis können wir nur miteinander, in kirchlicher Gemeinschaft das Heil erlangen.¹⁷ Der Strafan spruch der Kirche richtet sich in der Regel nur an Katholiken, die hinreichend Vernunftge brauch besitzen und die wenigstens das 16. Lebensjahr vollendet hatten, als sie eine im kirchlichen Recht sanktionierte Straftat begangen haben.¹⁸

Das kirchliche Straf- und Strafprozessrecht ist im Wesentlichen für die katholische Weltkirche einheitlich geregelt. Es ist in den entsprechenden Abschnitten der beiden in Geltung stehenden Gesetzbücher, dem *Codex Iuris Canonici* (CIC) von 1983 für die Lateinische Kirche¹⁹ und dem *Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium* (CCEO) aus dem Jahr 1990 für die derzeit 23 katholischen Ostkirchen²⁰, sowie in einem päpstlichen Sonder

¹³ So der Wortlaut des c. 1311 § 1 CIC: „*Nativum et proprium Ecclesiae ius est christifideles poenalibus sanctionibus coercendi qui delicta commiserint.*“ Dt. Übersetzung hier oben wie im Folgenden nach: *Codex des Kanonischen Rechtes*. Lateinisch-deutsche Ausgabe mit Sachverzeichnis. Im Auftrag der Deutschen Bischofs konferenz, der Schweizer Bischofskonferenz, der Erzbischöfe von Luxemburg und von Straßburg sowie der Bischöfe von Bozen-Brixen, von Lüttich und von Metz, Kevelaer¹⁰ 2021.

¹⁴ Heribert Hallermann, Kommentar zum erneuerten Strafrecht, in: Markus Graulich; ders. (Hg.), Das neue kirchliche Strafrecht. Einführung und Kommentar (KRR 35), Münster 2021, 107–169, hier 108.

¹⁵ Vgl. *Gaudium et spes*, Art. 76.

¹⁶ Ebd.

¹⁷ Vgl. Péter Erdö, Das „Heil der Seelen“ im Codex Iuris Canonici. Ein öffentlich-rechtliches Prinzip der Interpretation und der Rechtsanwendung, in: AfkKR 172 (2003) 84–96.

¹⁸ Vgl. cc. 11 CIC und 1323, 1^o CIC/2021 sowie cc. 1490 und 1413 § 1 CCEO. Eine Ausnahme von dieser Regel bildet etwa c. 1376 CIC/2021.

¹⁹ Vgl. cc. 1311–1399 CIC (VI. Buch: Strafrecht); cc. 1717–1731 CIC (Strafprozessrecht).

²⁰ Vgl. cc. 1401–1467 CCEO (Strafrecht); cc. 1468–1487 CCEO (Strafprozessrecht).

gesetz bezüglich derjenigen Straftaten, deren Behandlung dem Dikasterium für die Glaubenslehre²¹ vorbehalten ist, normiert. Das kodikarische Strafrecht für die Lateinische Kirche wurde 2021 durch Papst Franziskus mit der Apostolischen Konstitution *Pascite gregem Dei* reformiert.²² Für das ostkirchliche Strafrecht steht eine Reform der entsprechenden Abschnitte des CCEO noch aus. Die Sondernormen für die *delicta reservata* (also für jene Straftaten, deren Behandlung dem Dikasterium für die Glaubenslehre vorbehalten ist,) gehen auf das Motuproprio *Sacramentorum Sanctitatis tutela* zurück, das Papst Johannes Paul II. am 30. April 2001 erlassen hat. Seither wurden diese Sondernormen aus den Erfahrungen der Praxis wiederholt verändert und ergänzt sowie im Jahr 2010 neu gefasst (SST/2010). In Folge der Strafrechtsreform für die Lateinische Kirche erfolgte eine erneute Überarbeitung der „Vorschriften über die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehaltenen Straftaten“.²³ Diese Normen (SST/2021) traten zugleich mit dem revisierten VI. Buch des CIC am 8. Dezember 2021 in Kraft. Sie gelten sowohl für die Lateinische Kirche als auch für die katholischen Ostkirchen. Im Hinblick auf die Problematik des sexuellen Missbrauchs sind noch einige weitere kirchenrechtliche Bestimmungen zu berücksichtigen, etwa das Motuproprio *Vos estis lux mundi* vom 7. Mai 2019²⁴ und die „Interventionsordnung“ der Deutschen Bischofskonferenz in der Fassung vom 24. Januar 2022²⁵. Das erstgenannte päpstliche Gesetz regelt für die Gesamtkirche die Meldepflicht bei bestimmten Sexualdelikten durch Kleriker und Ordensleute. Die Ordnung der

²¹ *Dicastero per la Dottrina della Fede* (DDF) – so seit der Kurienreform 2022 die offizielle Bezeichnung der ehemaligen Kongregation für die Glaubenslehre (*Congregatio de Doctrina Fidei* [CDF]). Vgl. *Franziskus*, Apostolische Konstitution *Praedicate Evangelium* vom 19.03.2022, in: OR 162 (2022) n. 74, 31.3.2022, p. I–XII = Comm 54 (2022) 9–81; deutsche Übersetzung: https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost_constitutions/documents/20220319-costituzione-ap-praedicate-evangelium.html (letzter Abruf: 06.12.2022), Art. 69–78.

²² *Franziskus*, Apostolische Konstitution *Pascite gregem Dei* vom 23.05.2021, in: OR 161 (2021) n. 122, 01.06.2021, pp. 2–4 = Comm 53 (2021) 9–12; deutsche Übersetzung: https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost_constitutions/documents/papa-francesco_costituzione-ap_20210523_pascite-gregem-dei.html [abg. am 06.12.2022].

Synopsen zum Vergleich zwischen dem Strafrecht des CIC/1983 und dem erneuerten Text von 2021 finden sich etwa bei *Graulich; Hallermann*, Strafrecht (wie Anm. 14), 217–278.

²³ *Franziskus*, *Re scriptum ex Audientia SS.mi. und Norme sui delitti reservati alla Congregazione per la Dottrina della Fede* vom 11.10.2021, in: OR 161 (2021) n. 279, 07.12.2021, p. 6 = Comm 53 (2021) 437–445; deutsche Übersetzung: https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_20211011_norme-delittiriservati-cfaith_ge.html [abg. am 06.12.2022]. Diese Normen werden im Folgenden zitiert: SST/2021.

²⁴ *Franziskus*, Motuproprio *Vos estis Lux mundi* vom 07.05.2019, in: OR 159 (2019) n. 106, 10.5.2019, p. 10 = AAS 111 (2019) 823–832; deutsche Übersetzung: ABI. Freiburg (2019) 170–174 = AfkKR 187 (2020) 172–181. Dieses Motuproprio wird im Folgenden zitiert: VELM. Gemäß der Schlussformel wurden die Normen von VELM „für drei Jahre *ad experimentum approbiert*“. Diese dreijährige Erprobungsphase ist am 31. Mai 2022 abgelaufen. Mit diesem Datum verloren die Normen ihre Rechtswirksamkeit. Obgleich diesbezüglich bislang nichts verlautet ist, wird im Folgenden dennoch von der Fortgeltung der betreffenden Verfahrensnormen ausgegangen. Allerdings kann nach Ende der Rechtswirksamkeit von VELM niemand bestraft werden (etwa nach c. 1370 § 6 CIC/2021), wenn er die dort festgelegten Meldepflichten nicht beachtet.

²⁵ DBK, Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung). Vom Ständigen Rat beschlossen am 18. November 2019 und an kirchenrechtliche Neuregelungen angepasst am 24.

DBK soll „ein einheitliches und rechtssicheres Vorgehen“²⁶ im Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs in allen deutschen Diözesen gewährleisten.

2. Die kirchlichen Strafnormen zum „sexuellen Missbrauch“

Im kirchlichen Strafrecht wird der Begriff „sexueller Missbrauch“ (im Unterschied etwa zum deutschen StGB²⁷) nicht verwendet, weder als Sammelbegriff noch um einen konkreten Tatbestand zu bezeichnen. Der Sache nach finden sich aber dort sehr wohl Strafbestimmungen gegen den sexuellen Missbrauch Minderjähriger, insbesondere in Gestalt der Normen zur „Straftat gegen das sechste Gebot des Dekalogs mit einem Minderjährigen“ (c. 1398 § 1, 1° CIC/2021; Art. 6, 1° SST/2021). Zu den Strafbestimmungen gegen den sexuellen Missbrauch Minderjähriger sind des Weiteren die nun ausdrücklich genannten Tatbestände des c. 1398 § 1, 2° CIC/2021 (Verführung oder Verleitung Minderjähriger zur Mitwirkung bei echten oder simulierten pornografischen Darstellungen) sowie die Nr. 3 von c. 1398 § 1 CIC/2021 (Pädo-Pornografie) zu rechnen. Entsprechende Straftaten konnten nach Praxis der CDF in der Regel bereits vor der Strafrechtsreform 2021 geahndet werden, indem sie als Formen des indirekten Missbrauchs unter das *delictum contra sextum Decalogi praeceptum cum minore* subsumiert wurden. Allerdings galt bei Pädo-Pornografie nach Art. 6 § 1, 2° SST/2010 zunächst ein Schutzalter von 14 Jahren, das erst durch ein Reskript von Papst Franziskus vom 3. Dezember 2019, das am 1. Januar 2020 in Kraft trat, auf 18 Jahre heraufgesetzt wurde.²⁸ In bestimmten Fällen des sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen durch Kleriker sind darüber hinaus, wenn die Taten im Zusammenhang mit dem Bußsakrament geschahen, die Strafbestimmungen zur *absolutio complicis* (c. 1384 CIC/2021; Art. 4 § 1, 1° SST/2021) bzw. zur *sollicitatio* (c. 1385 CIC/2021; Art. 4 § 1, 4° SST/2021) heranzuziehen.

Bis zur Strafrechtsreform des Jahres 2021 war der sexuelle Missbrauch Minderjähriger in Form des *delictum contra sextum Decalogi praeceptum* im kirchlichen Rechtsbereich explizit nur für Kleriker, die gemäß c. 277 § 1 CIC zum Zölibat verpflichtet sind, strafbewehrt. Mit c. 1398 § 2 CIC/2021 können nun auch Ordensleute, die keine Kleriker sind, sowie andere Personen, die in der Kirche eine Würde bekleiden bzw. ein Amt oder eine Funktion ausüben, für sexuelle Missbrauchstaten bestraft werden. Bei der Strafrechtsreform 2021 wurden die Straftaten im Zusammenhang mit dem Missbrauch Minderjähriger und ihnen gleichgestellter Personen aus c. 1395 CIC/1983 herausgenommen und in c. 1398

Januar 2022, abrufbar unter: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/microsites/Sexualisierte_Gewalt_und_Praevention/Dokumente/2022-01-24-Ordnung-fuer-den-Umgang-mit-sex.-Missbrauch-Minderjaehriger-Interventionsordnung.pdf [abg. am 06.12.2022].

²⁶ Ebd., 1.

²⁷ Vgl. § 174 StGB (sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen), §§ 176a, 176b StGB (sexueller Missbrauch von Kindern), § 179 StGB (sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen), § 182 StGB (sexueller Missbrauch von Jugendlichen).

²⁸ Franziskus, *Rescriptum ex Audentia SS.mi* vom 03.12.2019, in: OR 159 (2019) n. 288, 18.12.2019, p. 4; deutsche Übersetzung: https://www.vatican.va/roman_curia/secretariat_state/2019/documents/rc-seg-st-20191203_rescriptum_ge.html [abg. am 06.12.2022].

CIC/2021 zusammengefasst. Damit war es möglich, diese Delikte nicht mehr in erster Linie als Straftaten zu erfassen, die es mit der Verletzung besonderer Amtspflichten zu tun haben. Unterstrichen wurde dieser Schritt noch, indem der zugehörige Titel vor c. 1397 CIC/2021 zu „Straftaten gegen Leben, Würde und Freiheit des Menschen“ erweitert wurde. Die Straftaten im Zusammenhang mit dem Missbrauch werden somit nun vor allem als Vergehen gegen die Würde und die Freiheit Minderjähriger und ihnen gleichgestellter Personen betrachtet. Wie Markus Graulich wohl zurecht anmerkt, bleibt abzuwarten, „[o]b und wie sich diese erneuerte Perspektive in der Gestaltung der Prozesse und in der Rechtsprechung auswirken wird“.²⁹

Der sexuelle Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker im Sinne des *delictum contra sextum Decalogi praeceptum* umfasst

„alle Sittlichkeitsvergehen, die einen Verstoß gegen das Gebot der Keuschheit, also gegen das für Kleriker geltende Gebot zur vollkommenen und immerwährenden Enthaltsamkeit um des Himmelreiches willen [...] darstellen, das sexuelle Persönlichkeitsrecht der betroffenen Person in irgendeiner Weise, vornehmlich durch Wort, Bild oder manuelle Betätigung, verletzen, nach außen in Erscheinung getreten und äußerlich feststellbar sind“³⁰.

Tatbestandsmerkmale der Straftat sind also (a) ein Verstoß gegen das Gebot der Keuschheit, (b) der von einem Kleriker begangen wurde, (c) durch den das sexuelle Persönlichkeitsrecht eines Minderjährigen verletzt wurde, (d) der nach außen in Erscheinung getreten ist und (e) äußerlich feststellbar ist. Der Tatbestand ist somit sehr weit gefasst. Unkeusche Gedanken und rein körperliche Regungen, wie beispielsweise eine nicht bewusst herbeigeführte Erektion, Stöhnen, heftiges Atmen etc., fallen jedoch grundsätzlich nicht unter die Strafsanktion des *delictum contra sextum Decalogi praeceptum cum minore*. Die genannten körperlichen Regungen können aber, wenn sie von Dritten, insbesondere von den betroffenen Minderjährigen wahrgenommen werden, Indizien dafür sein, dass einer Handlung, die nach außen in Erscheinung getreten und äußerlich feststellbar ist, tatsächlich ein Verstoß gegen das Gebot der Keuschheit zu Grunde liegt. Ein Verstoß gegen das Gebot der Keuschheit kann nicht isoliert an einer äußerlich wahrnehmbaren Handlung festgemacht werden, vielmehr ist stets der weitere Handlungskontext zu berücksichtigen. Beispielsweise wurde ein Priester vom Höchsten Apostolischen Gericht der Glaubenskongregation verurteilt, weil er wiederholt Kinder mit Sonnenschutzcreme großflächig eingecremt hat. Das Auftragen von Sonnenschutzcreme durch Erziehungsberechtigte bei den ihrer Sorge anvertrauten Kindern stellt in der Regel sicherlich keine sexuell motivierte Handlung dar. Im konkreten Fall kamen aber die Richter des Apostolischen Höchstgerichts zur moralischen Gewissheit, dass das Auftragen der Sonnenschutzcreme durch den betreffenden Priester bei zahlreichen nur mit Unterwäsche bekleideten Kindern sehr wohl als eine Straftat gegen das sechste Gebot des Dekalogs zu werten war. Der Priester wurde

²⁹ Markus Graulich, Kommentar zum erneuerten Strafrecht, in: ders.; Heribert Hallermann (Hg.), Das neue kirchliche Strafrecht. Einführung und Kommentar (KRR 35), Münster 2021, 169–216, hier 211.

³⁰ Heribert Schmitz, Sexueller Missbrauch von Minderjährigen durch Kleriker. Anmerkungen aus kirchenrechtlicher Sicht, in: AfkKR 172 (2003) 380–391, hier 388.

nämlich vom zuständigen Bischof ausdrücklich ermahnt, diese Handlung zu unterlassen, nachdem mehrere Eltern an ihr Anstoß genommen hatten.³¹

Nach Art. 7 SST/2021 sind die Straftaten, deren Behandlung dem Glaubensdikasterium vorbehalten ist, „gegebenenfalls mit einer gerechten Strafe entsprechend der Schwere des Verbrechens zu bestrafen“. Bei Klerikern kann auch die Entlassung aus dem Klerikerstand ausgesprochen werden. C. 1398 § 1 CIC/2021 nennt als Strafsanktion für das *delictum contra sextum Decalogi praeceptum cum minore* bei Klerikern an erster Stelle den Amtsentzug (*privatio officii*), sodann andere gerechte Strafen, wobei in schweren Fällen die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgeschlossen ist. Im Ergebnis wird also hinsichtlich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker in beiden Normen ein identischer Strafrahmen festgesetzt, der vom Amtsentzug bis zur Entlassung aus dem Klerikerstand reicht. Für die gleichen Sexualstraftaten gegenüber Minderjährigen sind die in c. 1398 § 2 CIC/2021 genannten Laien nach Maßgabe von c. 1336 §§ 2–4 CIC/2021 nunmehr mit den dort genannten Geboten, Verboten oder Rechtsentzügen zu bestrafen, denen je nach Schwere der Tat weitere Strafen hinzugefügt werden können. Ordensangehörige (Kleriker und Laien), die des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger für schuldig befunden wurden, sind zusätzlich zu den Strafen, die mittels eines kirchlichen Strafverfahrens über sie verhängt wurden, gemäß c. 695 CIC/2022³² aus der Ordensgemeinschaft zu entlassen, wobei allerdings der zuständigen Oberin bzw. dem zuständigen Oberen ein begrenzter Ermessensspielraum zukommt, sodass nicht in jedem Fall zwingend diese Sanktion ausgesprochen werden muss.³³

3. Der Ablauf kirchlicher Strafverfahren und die daran beteiligten Amtsträger

Im Ablauf kirchlicher Strafverfahren lassen sich die Phasen der kanonischen Voruntersuchung einerseits und das Strafverfahren im engeren Sinn andererseits unterscheiden.³⁴ Das

³¹ Vgl. *John Paul Kimes*, Recent Pronouncements of the Supreme Apostolic Tribunal of the Congregation for the Doctrine of the Faith. Insights, Developments and Indications for the Future, in: Claudio Papale (Hg.), *I delitti riservati alla Congregazione per la Dottrina della Fede. Casi pratici e novità legislative*, Città del Vaticano 2021, 9–29, hier 16–18.

³² Vgl. *Franziskus*, Motuproprio *Recognitum Librum VI* vom 26.04.2022, in: OR 162 (2022) n. 94, 26.04.2022, p. 7 = Comm 54 (2022) 96. Durch dieses Motuproprio wurde c. 695 § 1 CIC ohne inhaltliche Veränderungen formal an das neue Strafrecht angepasst.

³³ Vgl. im Detail: *Rafael M. Rieger*, Aufarbeitung von Strafrechtsdelikten in *Instituta religiosa*. Verantwortung und Zuständigkeit der Ordensoberen, in: Matthias Pulte (Hg.), *Tendenzen der kirchlichen Strafrechtsentwicklung* (KStKR 25), Paderborn 2017, 111–132.

³⁴ Zu den kirchlichen Strafverfahren gibt es kaum wissenschaftliche Literatur. Daher sei hier lediglich auf zwei Werke für die Praxis verwiesen: *Rüdiger Althaus; Klaus Lüdicke*, *Der kirchliche Strafprozess nach dem Codex Iuris Canonici und Nebengesetze. Normen und Kommentar* (BzMK 61), Essen 2015 (Loseblatt-Sammlung; Stand: 2. Ergänzungslieferung, Januar 2022); *Claudio Papale*, *Formulario commentato del processo penale canonico*, Città del Vaticano 2022.

Für die Strafverfahren zu den *delicta reservata* hat das DDF eine Handreichung veröffentlicht: *DDF, Vademecum zu einigen Fragen in den Verfahren zur Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker* (5. Juni 2022). Version 2.0, in: https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/ddf/rc_ddf_

Strafverfahren im engeren Sinn kennt zwei Formen, nämlich den gerichtlichen Strafprozess und das außergerichtliche Strafdekretverfahren. Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich auf Verfahren in der Lateinischen Kirche zur Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen durch Kleriker. Dabei wird insbesondere die Situation in Deutschland in den Blick genommen.

3.1 Kanonische Voruntersuchung

Die zentrale Rolle bei kirchlichen Strafverfahren nehmen die Ordinarien³⁵ und damit insbesondere die Diözesanbischöfe ein. Gemäß c. 1717 CIC ist jeder Ordinarius verpflichtet, sobald er eine wenigstens wahrscheinliche Kenntnis (*notitia saltem veri similis*) erlangt, dass eine Straftat nach kirchlichem Recht begangen worden ist, der Sache nachzugehen.³⁶ Diese Verpflichtung besteht zunächst ohne Rücksicht auf die eigene Amtszuständigkeit und unabhängig davon, ob bereits Verjährung eingetreten ist. Allerdings ist kein Ordinarius verpflichtet, schon bei jedem Gerücht und jeder üblichen Nachrede tätig zu werden. Nur Anschuldigungen und Verdachtsmomente sind zu beachten, die eindeutig auf strafwürdige Verhaltensweisen hinweisen. Alle Informationen zu einer möglichen Straftat müssen vom Ordinarius einer *ersten Wahrscheinlichkeitsprüfung* unterzogen werden. So ist etwa zu prüfen, ob der angegebene Täter die für das Delikt notwendigen Qualifikationen besitzt (z. B. können Straftaten nach Art. 6 SST/2021 nur von Klerikern begangen werden). Falls die angeschuldigte Person nachweislich verstorben ist, erübrigen sich strafrechtliche Untersuchungen. Vor allen weiteren Überlegungen sollte aber in jedem Fall nach der ersten Wahrscheinlichkeitsprüfung unmittelbar die *Kompetenzfrage* geklärt werden.³⁷ Denn auch in den Fällen, in denen kein kirchliches Strafverfahren zu führen ist, sind mitunter seitens eines zuständigen Ordinarius weitere Nachforschungen erforderlich zur historischen, zivilrechtlichen und pastoralen Aufarbeitung der Geschehnisse.³⁸

Die Zuständigkeit eines Ordinarius für die Untersuchung einer Strafsache kann territorial oder personell begründet sein. Territorial zuständig ist derjenige Ortsordinarius (c. 134 § 2 CIC) in dessen Gebiet die Tat begangen wurde, der Täter gegenwärtig Wohnsitz oder Nebenwohnsitz hat, oder falls ein solcher fehlt, sich gerade aufhält. Personalordinarien, wie beispielsweise die höheren Oberen klerikaler Ordensinstitute päpstlichen Rechts, sind für

doc_20220605_vademecum-casi-abuso-2.0_ge.html [abg. am 06.12.2022]. Diese Handreichung wird im Folgenden zitiert: *Vademecum*.

³⁵ Vgl. die Legaldefinition in c. 134 § 1 CIC sowie *Heribert Hallermann*, Art. Ordinarius – Katholisch, in: LKRR 3 (2020) 450–452, zugänglich unter: https://dx.doi.org/10.30965/9783506786395_0209 [abg. am 06.12.2022].

³⁶ Vgl. zum Folgenden im Detail *Rieger*, Verjährung (wie Anm. 8), 276–278.

³⁷ Die Aussage, in *Vademecum*, Nr. 21, „Gemäß can. 1717 CIC [...] kommt die Aufgabe der Voruntersuchung dem Ordinarius [...], der die *notitia de delicto* erhalten hat, oder einer von ihm bestimmten geeigneten Person zu“, ist wohl so nichtzutreffend bzw. etwas verkürzt. Denn nicht jedem beliebigen Ordinarius kommt die Aufgabe zu, eine Voruntersuchung durchzuführen, sondern nur demjenigen Ordinarius, der territorial oder personell im konkreten Fall zuständig ist. Alle übrigen Ordinarien sind von Rechts wegen inkompotent, eine Voruntersuchung durchzuführen. Sie haben aber, wie alle Kleriker und Ordensleute die Pflicht, gemäß Art. 3 § 1 VELM eine entsprechende mutmaßliche Straftat bei der zuständigen kirchlichen Stelle anzuzeigen.

³⁸ Vgl. DBK, Interventionsordnung, Nr. 42: „Ist der Beschuldigte verstorben, besteht für die zuständigen kirchlichen Stellen weiterhin die Pflicht zur Aufarbeitung.“

die Untersuchung von Strafsachen gegenüber ihnen unterstellten Personen (z. B. Ordensangehörigen) zuständig. Bei Diözesanbischöfen kann sich eine personelle Zuständigkeit aufgrund des Inkardinationsverhältnisses ergeben, durch das der beschuldigte Kleriker mit der betreffenden Diözese verbunden ist, obgleich er in einer anderen Diözese wohnt und die mutmaßlichen Taten andernorts begangen wurden.³⁹ Von Rechts wegen können in einem konkreten Fall also mehrere Ordinarien zugleich kompetent sein. Es bedarf dann einer entsprechenden Absprache, wer die weiteren Untersuchungen verantwortlich durchführt.⁴⁰ Untersuchungen zu Missbrauchs- und Vertuschungsvorwürfen, die Bischöfe und ihnen Gleichgestellte⁴¹ betreffen, fallen gemäß VELM nicht in die Zuständigkeit der Ordinarien. Derartige Untersuchungen werden vielmehr nach einer eigenen Ordnung unmittelbar im Auftrag des Apostolischen Stuhls durchgeführt. Entsprechende Meldungen sind daher in der Regel sowohl an den Heiligen Stuhl als auch an den Metropoliten der Kirchenprovinz weiterzuleiten, in der die beschuldigte Person ihren Wohnsitz hat (Art. 6 § 1 VELM).

Sprechen nach der ersten Wahrscheinlichkeitsprüfung Indizien, Informationen oder konkreten Verdachtsmomente weiterhin für das Vorliegen einer Straftat nach kirchlichem Recht, muss ein zuständiger Ordinarius tätig werden; in der Regel dadurch, dass er eine *kanonische Voruntersuchung* anordnet (c. 1717 CIC). Die Einleitung der Voruntersuchung ist durch ein Dekret zu dokumentieren.⁴² Der Ordinarius kann die Voruntersuchung entweder selbst durchführen oder eine andere geeignete Person damit beauftragen. Ziel der Voruntersuchung ist es, Informationen zum Tatgeschehen, zu den näheren Umständen und zur strafrechtlichen Zurechenbarkeit zu sammeln. Mit den ihm zur Verfügung stehenden Resourcen hat sich der Ordinarius um Aufklärung des Sachverhaltes zu bemühen, im Maß wie es die Schwere der Anschuldigungen und die Größe des entstandenen Ärgernisses gebieten. Keinesfalls müssen im Zuge einer Voruntersuchung stets alle theoretisch denkbaren Mittel zur Sachaufklärung ausgeschöpft werden. Oftmals führen die Nachforschungen jedoch zur Aufdeckung weiterer Straftaten und zur Identifikation bislang unbekannter Opfer. Obgleich das kanonische Recht im Unterschied zu manchen staatlichen Ordnungen keine gesetzlich fixierte zulässige Höchstdauer für eine *investigatio praevia* kennt,⁴³ sollte jede Voruntersuchung im Interesse aller Beteiligten nach einer angemessenen Zeit beendet werden, selbst wenn keine stichhaltigen Ergebnisse vorliegen.⁴⁴ Insbesondere dürfen die bei

³⁹ Vgl. *Vademecum*, Nr. 22.

⁴⁰ Vgl. ebd., 31.

⁴¹ Nach Art. 6 VELM beansprucht der Apostolische Stuhl exklusive Zuständigkeit für Untersuchungen zu Kardinälen, Patriarchen, Bischöfen und Gesandten des Papstes, sowie zu Diözesanadministratoren, Personalprälaten, obersten Leitern von Instituten des geweihten Lebens oder Gesellschaften des Apostolischen Lebens päpstlichen Rechts und Leitern von Klöstern *sui iuris* für während der Amtszeit begangene Taten.

⁴² Dieses formale Erfordernis geht aus c. 1719 CIC hervor.

⁴³ Vgl. *Claudio Papale*, Il processo penale canonico. Commento al Codice di Diritto Canonico. Libro VII. Parte IV, Città del Vaticano ²2012, 61, dort Anm. 82, der auf die italienische Strafprozessordnung hinweist, wonach für eine Voruntersuchung in der Regel eine Frist von sechs Monaten festgesetzt ist, die unter bestimmten Umständen auf maximal zwei Jahre verlängert werden kann.

⁴⁴ Vgl. *Vademecum*, Nr. 66: „Um der Billigkeit und der vernünftigen Ausübung der Rechtsprechung willen wird empfohlen, dass die Dauer der Voruntersuchung in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Zielsetzungen steht, nämlich der Feststellung der begründeten Wahrscheinlichkeit der *notitia de delicto* und des entsprechenden Vorhandenseins eines *fumus delicti*.“ (Kursiv i. Orig.).

Missbrauchsfällen in der Regel schon zu Beginn der Voruntersuchung zulässigen einstweiligen Maßnahmen gegen einen beschuldigten Kleriker nicht unbegrenzt aufrechterhalten werden.⁴⁵ Dies käme faktisch einer Sühnestrafe für immer gleich und wäre damit ein strafrechtlich relevanter Verstoß gegen den Rechtsgrundsatz (c. 221 § 3 CIC), wonach Strafen nur nach Maßgabe des Gesetzes verhängt werden dürfen.⁴⁶ Am Ende einer kanonischen Voruntersuchung steht niemals ein Schuldspruch, sondern eine Sammlung von Informationen, die für die in der Folge zu treffenden Entscheidungen notwendig und im besten Falle hinreichend sind.

Konkret sind nach Abschluss der kanonischen Voruntersuchung hinsichtlich des weiteren Verfahrens drei Entscheidungen zu treffen (vgl. c. 1718 CIC):

- (1) In Prüfung der Sach- und Rechtslage ist zunächst zu entscheiden, ob im vorliegenden Fall überhaupt ein kirchliches Strafverfahren (im engeren Sinn) geführt werden kann.
- (2) Wenn dies grundsätzlich möglich ist, muss geprüft werden, ob die Durchführung eines Strafverfahrens erforderlich ist, um die Gerechtigkeit wiederherzustellen, den Täter zu bessern und das entstandene Ärgernis zu beheben. Bei der Strafrechtsreform 2021 wurde der hier maßgebliche c. 1341 CIC, auf den in c. 1718 § 1, 2° CIC verwiesen wird, wesentlich verändert: Nach c. 1341 CIC/1983 galt die Durchführung eines Strafverfahrens als *ultima ratio*, die nur dann (*tunc tantum*) erfolgen sollte, wenn „andere Wege des pastoralen Bemühens“ nicht erfolgreich waren.⁴⁷ Jetzt muss gemäß c. 1341 CIC/2021 ein Strafverfahren durchgeführt werden (*promovere debet*), sobald erkannt wird, dass andere Wege nicht zielführend sind.⁴⁸ Ein Strafverfahren muss also bei

⁴⁵ Gemäß Art. 10 § 2 SST/2021 i. V. m. c. 1722 CIC kann, um ein Ärgernis vorzubeugen, ein Verbot der Ausübung kirchlicher Dienste sowie der öffentlichen Teilnahme an der Eucharistie (konkret am Kommunionempfang) ausgesprochen werden. Um den ordnungsgemäßen Ablauf des Strafverfahrens sicherzustellen, kann ein Aufenthaltsgebot oder -verbot ausgesprochen werden.

⁴⁶ In *Vademecum*, Nr. 66, wird zurückhaltend formuliert: „Die ungerechtfertigte Verlängerung der Dauer der Voruntersuchung kann eine Fahrlässigkeit der kirchlichen Autorität darstellen.“ Dagegen ist festzuhalten: Wird die Voruntersuchung bewusst nicht beendet, um die vorläufigen Maßnahmen gegen den Beschuldigten aufrecht erhalten zu können, liegt ein Amtsmissbrauch auf Seiten des Ordinarius vor, der gemäß c. 1378 § 1 CIC/2021 (bei bestehender Schadensersatzpflicht) je nach Schwere der Tat zu bestrafen ist, die Amtsenthebung nicht ausgenommen. Unterlässt hingegen der Ordinarius aus schuldhafter Nachlässigkeit, den Abschluss der Voruntersuchung zu dekretieren, ist er (bei bestehender Schadensersatzpflicht) gemäß c. 1378 § 2 CIC/2021 mit einer gerechten Strafe nach Maßgabe des c. 1336 §§ 2–4 CIC/2021 zu bestrafen.

⁴⁷ Vgl. c. 1341 CIC/1983: „*Ordinarius proceduram iudicialem vel administrativam ad poenas irrogandas vel declarandas tunc tantum promovendam curet, cum perspexerit neque fraterna correctione neque correptione neque aliis pastoralis sollicitudinis vii satis posse scandalum reparari, iustitiam restitui, reum emendari.*“

In deutscher Übersetzung lautet die Passage: „Der Ordinarius hat dafür zu sorgen, dass der Gerichts- oder der Verwaltungsweg zur Verhängung oder Feststellung von Strafen nur dann beschritten wird, wenn er erkannt hat, dass weder durch mitbrüderliche Ermahnung noch durch Verweis noch durch andere Wege des pastoralen Bemühens ein Ärgernis hinreichend behoben, die Gerechtigkeit wiederhergestellt und der Täter gebessert werden kann“ (Codex des Kanonischen Rechtes [wie Anm. 13], Kevelaer⁸ 2017, 591).

⁴⁸ Vgl. c. 1341 CIC/2021: „*Ordinarius proceduram iudicialem vel administrativam ad poenas irrogandas vel declarandas promovere debet cum perspexerit neque pastoralis sollicitudinis viis, praesertim fraterna correctione, neque monitione neque correptione satis posse iustitiam restitui, reum emendari, scandalum reparari.*“

In deutscher Übersetzung lautet die Passage: „Der Ordinarius hat den Gerichts- oder Verwaltungsweg zur Verhängung oder Feststellung von Strafen zu beschreiten, wenn er erkannt hat, dass weder auf den Wegen pastoralen Bemühens, besonders durch brüderliche Ermahnung, noch durch Verwarnung oder durch Verweis die Gerechtigkeit wiederhergestellt, der Täter gebessert und das Ärgernis behoben werden kann.“

schwerwiegenden Straftaten wie dem sexuellen Missbrauch Minderjähriger unmittelbar eingeleitet werden, ohne dass zuvor Wege des pastoralen Bemühens beschritten oder Strafsicherungsmittel angewandt werden müssten. Bei schweren Missbrauchstaten sind nämlich pastorale Bemühungen, wie etwa eine *correctio fraterna*, bzw. eine Verwarnung (c. 1339 § 1 CIC) oder ein Verweis (c. 1339 § 2 CIC) in der Regel untaugliche Maßnahmen.⁴⁹ Angemerkt sei, dass c. 1341 CIC/2021 seit dem 8. Dezember 2021 stets anzuwenden ist, selbst wenn die mutmaßliche Tatzeit vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung liegt. Zwar ist in c. 1313 § 1 CIC ausdrücklich normiert, dass bei einer Gesetzesänderung im Strafrecht stets das für den Beschuldigten günstigere Gesetz anzuwenden ist. Diese Norm bezieht sich jedoch nur auf materielle Gesetzesänderungen, wie etwa die Einführung neuer Straftatbestände oder die Anhebung des Schutzalters bei Pädo-Pornografie von 14 auf 18 Jahre⁵⁰, nicht jedoch auf verfahrensrechtliche Aspekte, wie sie in c. 1341 CIC festgeschrieben sind.

(3) Wenn im konkreten Fall ein Strafverfahren möglich und erforderlich ist, muss schließlich entschieden werden, ob es als gerichtlicher Strafprozess oder als außergerichtliches Strafdekretverfahren durchgeführt wird.

In Fällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker obliegen diese drei Entscheidungen hinsichtlich des weiteren Verfahrens dem Dikasterium für die Glaubenslehre (Art. 9 SST/2021). Der zuständige Ordinarius muss daher nach Abschluss der kano-nischen Voruntersuchung – „und unabhängig von ihrem Ergebnis“, wie das DDF in seinem Vademecum, Nr. 69, ausdrücklich betont, – eine authentische Aktenkopie zusammen mit seinem Votum zur weiteren Veranlassung an das Dikasterium überstellen (Art. 10 § 1 SST/2021).

3.2 Gerichtlicher Strafprozess

Gerichtliche Strafprozesse werden in der Regel in erster Instanz an einem Diözesangericht geführt. Meist ernennt der zuständige Diözesanbischof das hierzu notwendige Gerichtspersonal – drei Richter, die den Gerichtshof bilden⁵¹, den Kirchenanwalt und den Notar – jeweils *ad casum*. Häufig werden die Richter nicht wie in Eheverfahren aus dem Kreis der eigenen Diözesanrichter turnusmäßig bestellt, sondern es werden hinreichend qualifizierte Personen gewählt, die an einem anderen Gericht, als Verwaltungskanonisten oder als Hochschullehrer für Kirchenrecht tätig sind. Für diese Praxis mögen Befürchtungen der Befangenheit ausschlaggebend sein. Außerdem ist nicht jeder Diözesanrichter hinsichtlich strafrechtlicher Fragestellungen ausreichend kompetent. Art. 13, 1°–2° SST/2021 fordern schließlich, dass die Richter, der Kirchenanwalt und der Notar Priester sein müssen.⁵² Das

⁴⁹ Vgl. *Hallermann*, Kommentar (wie Anm.14), 156.

⁵⁰ Siehe oben Anm. 28.

⁵¹ Nach c. 1425 § 1, 2° CIC sind Strafsachen bei Straftaten, die – wie in Fällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker – die Entlassung aus dem Klerikerstand zur Folge haben können, einem Kollegialgericht von drei Richtern vorbehalten.

⁵² *Rüdiger Althaus*, *Normae de delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis*, in: ders.; Lüdicke, Strafprozess (wie Anm. 34), 46, zu Art. 13, Rn. 3, merkt an: „Warum die *Normae* am Erfordernis der Priesterweihe festhalten, bleibt letztlich unklar“ (Kursiv im Original). Spekulierend fügt er hinzu: „Hinsichtlich der Richter mag

Erfordernis des Priestertums schränkt die Auswahlmöglichkeiten des zuständigen Diözesanbischofs weiter ein, obgleich gemäß Art. 14 SST/2021 „in besonderen Fällen“ (*in casibus peculiaribus*) beim DDF für entsprechend qualifizierte Laien und Diakone um eine Dispens angesucht werden kann.

Das Gerichtsverfahren wird eingeleitet, indem der zuständige Ordinarius die bisher aufgekommenen Akten an den Kirchenanwalt übersendet und ihn anweist, gemäß c. 1721 CIC eine Anklageschrift zu erstellen und diese dann dem kirchlichen Gericht vorzulegen.⁵³ Die Klageschrift, die insbesondere die Anklagepunkte sowie Beweisangebote enthalten muss, wird vom Vorsitzenden des Kollegialgerichts geprüft, ob sie den gesetzlichen Vorgaben (c. 1505 CIC) entspricht. Ist dies der Fall, wird durch ein Dekret die Klage zur Verhandlung in I. Instanz angenommen und der Angeklagte vor Gericht geladen. Er wird aufgefordert, sich einen Verteidiger zu bestellen (c. 1723 § 1 CIC). Sollte der Angeklagte dieser Aufforderung innerhalb der festgesetzten Frist nicht nachkommen, wird ein Verteidiger von Amts wegen bestellt (c. 1723 § 2 CIC), denn im kirchlichen Strafprozess besteht zum Schutz der Rechte des Angeklagten und als Maßnahme, die für einen fairen Prozess sorgen soll, Anwaltszwang. In Verfahren, die im Auftrag des Glaubensdikasteriums geführt werden, können zur Verteidigung des Angeklagten nur Christgläubige⁵⁴ als Anwälte und Prozessbevollmächtigte zugelassen werden, die das Doktorat oder wenigstens das Lizentiat im kanonischen Recht erworben haben (Art. 13, 3^o SST/2021).⁵⁵ Als letzter Schritt zur Einleitung des Verfahrens ist durch Dekret des Vorsitzenden Richters die Streitfrage festzulegen und den Parteien mitzuteilen (c. 1513 CIC).

Die anschließende Beweisaufnahme erfolgt durch die Vernehmung des Angeklagten und von Zeugen, durch die Prüfung von Urkunden (in der Praxis sind dies insbesondere Akten staatlicher Strafverfolgungsbehörden und Gerichte) sowie u. U. durch die Einholung von Sachverständigungsgutachten. Nach der Beweisaufnahme werden die Akten offengelegt (*publicatio actorum*), sodass die Verteidigung und der Kirchenanwalt in das bislang gesammelte Beweismaterial Einblick nehmen und innerhalb einer kurzen Frist weitere Beweisanträge stellen können (c. 1598 CIC). Werden keine weiteren Beweisanträge gestellt, wird nach Fristablauf durch richterliches Dekret der Abschluss der Sache („Aktenschluss“) festgestellt (c. 1599 CIC).

man an die (nicht unhinterfragte) Lehrmeinung denken, dass richterliche Gewalt Weihegewalt voraussetzt (cann. 129 § 1, 274 CIC) – dies wird aber spätestens mit can. 1673 § 3 CIC/2015 betreffend Ehenichtigkeitsprozesse durchbrochen – sowie an die Auffassung, ein „Niedrigerer“ solle nicht über einen Höheren [sic!] – dies bedeutet hier: ein Laie über einen Kleriker – urteilen“ (ebd.).

⁵³ Als Überblick zum Folgenden vgl. *Klaus Lüdicke*, Art. Strafprozess – Katholisch, in: LKRR 4 (2021) 295–297, zugänglich unter: https://dx.doi.org/10.30965/9783506786401_0124 [abg. am 06.12.2022].

Im *Vademecum* des DDF wird der Ablauf des gerichtlichen Strafprozesses nicht näher behandelt, sondern lediglich in Nr. 87 auf die entsprechenden Gesetzesbestimmungen verwiesen.

⁵⁴ Nach Art. 13 SST/2010 musste der Anwalt und Prozessbevollmächtigte Priester sein. Dieses Erfordernis entfiel mit der Änderung des Gesetzestextes am 3. Dezember 2019 mit Wirkung zum 1. Januar 2020 (*Franziskus*, *Rescriptum* [wie Anm.23]).

⁵⁵ Die zuvor in Art. 15 SST/2010 normierte Dispensvollmacht der CDF auch im Hinblick auf die akademischen Grade des Gerichtspersonals und der Verteidiger ist beim gerichtlichen Strafprozess nach SST/2021 nun nicht mehr vorgesehen.

Zur Sachdiskussion übersendet der Vorsitzende sodann die Akten an den Kirchenanwalt und fordert ihn auf, innerhalb einer festgesetzten Frist eine Stellungnahme („*animadversiones*“) vorzulegen und seinen Strafantrag zu stellen. Anschließend werden die Akten (einschließlich der Stellungnahme des Kirchenanwalts und seines Strafantrags) vom Vorsitzenden an die Verteidigung überstellt, damit diese eine Verteidigungsschrift vorlegen kann. Auf die Verteidigungsschrift kann der Kirchenanwalt (innerhalb einer kurzen vom Richter festgelegten Frist) erwidern. Bei der Sachdiskussion steht dem Angeklagten bzw. seinem Verteidiger das Recht zu, sich als Letzter zu äußern, sei es schriftlich oder mündlich (c. 1725 CIC).

Anschließend kommen die Richter zur nicht-öffentlichen Urteilssitzung zusammen. Dort werden die vorbereiteten richterlichen Voten verlesen und über die Sache beraten, ehe das Urteil gefällt wird. Nach der Urteilssitzung wird vom dazu bestellten Richter (Berichterstatter – *ponens*) das Urteil schriftlich ausgearbeitet. Durch Zustellung an die Parteien (Angeklagter und Kirchenanwalt) soll es dann baldmöglichst verkündet werden (c. 1615 CIC). Eine darüber hinaus gehende Veröffentlichung ist nicht vorgesehen. Vielmehr unterliegt das Urteil wie alle Prozessakten dem Amtsgeheimnis.⁵⁶

Gegen das erstinstanzliche Urteil kann vom Angeklagten Berufung eingelegt werden.⁵⁷ In Verfahren, die im Auftrag des Dikasteriums für die Glaubenslehre geführt wurden, ist die Berufung vor dem dortigen Höchstgericht zu verfolgen (Art. 16 §§ 2–3 SST/2021).⁵⁸ Bei diesen Prozessen kommt außerdem dem Kirchenanwalt (*Promotor Iustitiae*) am Höchstgericht des Dikasteriums ein Berufungsrecht zu. Wenn in einer solchen Strafsache ein Urteil in II. Instanz ergangen ist, gilt die Sache als rechtskräftig entschieden (Art. 18, 1° SST/2021). Eine weitere Berufung ist dann nicht mehr möglich.

3.3 Außergerichtliches Strafdekretverfahren

Auch bei Straftaten, deren Verfolgung dem DDF vorbehalten ist, werden außergerichtliche Strafverfahren in der Regel einem Ordinarius anvertraut. Der zuständige Ordinarius kann das Verfahren entweder selbst durchführen oder diese Aufgabe an einen Beauftragten delegieren.⁵⁹ Während sich im allgemeinen Recht diesbezüglich keine expliziten Vorgaben finden, legt Art. 20 § 2 SST/2021 fest, dass bei Verfahren im Auftrag des DDF der Dienst des Beauftragten nur von einem rechtskundigen Priester wahrgenommen werden kann, der

⁵⁶ Vgl. *Franziskus*, *Rescriptum ex Audientia SS.mi* und Instruktion zur Amtsverschwiegenheit in Prozessen vom 06.12.2019, in: OR 159 (2019) n. 288, 18.12.2019, p. 5 = AAS 112 (2020) 72–73; deutsche Übersetzung: https://www.vatican.va/roman_curia/secrariat_state/2019/documents/rc-seg-st-20191206_rescriptum_ge.html [abg. am 06.12.2022].

⁵⁷ Vgl. *Stefan Ihli*, Art. Berufung im Prozess – Katholisch, in: LKRR 1 (2019) 364–366, zugänglich unter: https://dx.doi.org/10.30965/9783506786371_0268 [abg. am 06.12.2022].

⁵⁸ In einem vom DDF delegierten Prozess können außer den *delicta reservata* auch andere Straftaten behandelt werden, „die dem Angeklagten vorgeworfen werden, sofern dabei eine Verbindung in der Person oder über Komplizenschaft vorliegt“ (Art. 9 § 2 SST/2021). Wenn das Urteil nur diese anderen Straftaten betrifft, ist gemäß Art. 16 § 4 SST/2021 für die Berufung der übliche Instanzenzug (c. 1438 CIC) einzuhalten.

⁵⁹ Zum Folgenden vgl. im Überblick bereits: *Rafael M. Rieger*, Art. Strafdekretverfahren – Katholisch, in LKRR 4 (2021) 280–282, zugänglich unter: https://dx.doi.org/10.30965/9783506786401_0121 [abg. am 06.12.2022]. Im *Vademecum* des DDF wird das außergerichtliche Strafverfahren im Stil von „FAQs“ ausführlich behandelt (Nr. 91–141; 151–154).

über ein Doktorat oder wenigstens ein Lizentiat im kanonischen Recht verfügt. Ebenso muss in diesem Fall der zu bestellende Notar, der die Verfahrensakten zu beglaubigen hat, Priester sein.⁶⁰

Die Entscheidung für ein außergerichtliches Strafdekretverfahren setzt an sich voraus, dass Tat, Täter, Rechtswidrigkeits-, Verschuldens- und Strafzumessungstatsachen feststehen, denn im Unterschied zum Gerichtsprozess ist hier keine Beweiserhebung vorgesehen. Allerdings ordnet das DDF in der Praxis mitunter eine Beweisergänzung an. Auch ist es dem Beschuldigten unbenommen, zu seiner Verteidigung Beweisanträge zu stellen.

Nach c. 1720 CIC gliedert sich der Ablauf eines außergerichtlichen Strafverfahrens in drei Schritte:

- (1) *Vorladung des Angeklagten*: Dem Beschuldigten sind die Anschuldigungen und die Beweismittel im Einzelnen bekannt zu geben. Er hat das Recht, sich zu verteidigen (worauf nun c. 1342 § 1 CIC/2021 ausdrücklich hinweist). Bei Verfahren, die im Auftrag des DDF geführt werden, muss der Angeklagte wie im Gerichtsprozess einen qualifizierten Anwalt haben, der nötigenfalls von Amts wegen zu bestellen ist (Art. 20 § 7 SST/2021). Das Verteidigungsrecht erfordert, in der Regel Akteneinsicht zu gewähren und eine angemessene Reaktionsfrist einzuräumen.
- (2) *Abwägung der Beweise*: Derjenige, der das Strafverfahren durchführt, hat das aufgekommene Aktenmaterial mit Hilfe von zwei Beisitzern sorgfältig zu erwägen (c. 1720, 2° CIC). Zur Qualifikation der Beisitzer macht der Gesetzgeber keine Vorgaben.⁶¹ Es legt sich nahe, bei der Auswahl von Personen für diese Aufgabe „auf Klugheit und gediegene Kenntnis des Kirchenrechts“⁶² zu achten.
- (3) *Erlass des Strafdekrets*: Zum Abschluss des Verfahrens muss vom Ordinarius bzw. seinem Delegaten ein Dekret erlassen werden. Bei erwiesener Unschuld ist der Beschuldigte förmlich freizusprechen. Sofern die Straftat sicher feststeht und die Strafklage noch nicht verjährt ist, kann eine Strafe verhängt werden. Dem Ordinarius bzw. dem Delegaten kommt dabei ein großer Ermessensspielraum zu (cc. 1343–1346, 1348–1350 CIC). Durch ein Strafdekret können normalerweise keine Strafen ohne zeitliche Befristung (*poenae perpetuae*) verhängt werden (c. 1342 § 2 CIC). Dauerhafte Sühnestrafen, wie die Entlassung aus dem Klerikerstand, können daher nur ausnahmsweise vom Ordinarius bzw. seinem Delegaten mit einem vorausgehenden Mandat des DDF auf diesem Weg ausgesprochen werden (Art. 19 § 2 SST/2021). Die rechtlichen und faktischen Gründe für die Entscheidung sind im Strafdekret wenigstens kurz anzugeben. Es empfiehlt sich, eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen.

Gegen das Strafdekret kann hierarchischer Rekurs mit aufschiebender Wirkung eingelegt werden (cc. 1734–1739 CIC; Art. 23–24 SST/2021). Zuvor muss jedoch der Erlasser des

⁶⁰ Vgl. Art. 20 § 6 SST/2021. Das DDF kann nach Art. 21 SST/2021 für den Notar vom Erfordernis der Priesterweihe und für den Delegaten des Ordinarius zusätzlich auch vom Erfordernis des akademischen Titels im kanonischen Recht dispensieren.

⁶¹ Art. 20 § 3 SST/2021 verweist lediglich auf die Anforderungen des c. 1424 CIC, demnach müssen die beiden Beisitzer „bewährte Kleriker oder Laien“ (*clericos vel laicos probatae vitae*) sein.

⁶² Althaus, Normae (wie Anm. 52), 62, zu Art. 20, Rn. 4.

Dekrets schriftlich um Rücknahme oder Abänderung gebeten werden. Bei Dekreten, die „reservierte Straftaten“ betreffen, ist die Verwaltungsbeschwerde an das Glaubensdikasterium zu richten, das dann endgültig über die Sache entscheidet (Art. 25, 4° SST/2021).

4. Das kirchliche Strafverfahren: ein begrenztes, optimierungsbedürftiges, aber oftmals alternativlos notwendiges Instrumentarium

Der katholischen Kirche steht zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs mit den kircheninternen Strafverfahren ein spezifisches Instrumentarium zur Verfügung. Wie aus den vorangegangenen Überlegungen wohl deutlich geworden sein dürfte, ist die Anwendung dieses Instrumentariums mitunter durchaus komplex.

Die Zuordnung konkreter Missbrauchshandlungen zu den gesetzlich normierten Straftatbeständen bereitet in der Praxis kaum Probleme, da (wie wir gesehen haben) insbesondere das *delictum contra sextum Decalogi praeceptum cum minore* inhaltlich sehr weit gefasst ist. Es sind jedoch Verjährungsbestimmungen sowie (beispielsweise im Hinblick auf Pädo-Pornografie) Gesetzesänderungen zu beachten, sodass nach einer Anzeige nicht alle beweisbaren und an sich strafwürdigen Missbrauchshandlungen von Klerikern, Ordensleuten und anderen kirchlichen Mitarbeitern tatsächlich mittels eines kircheninternen Strafverfahrens geahndet werden können. Eine weitere und zugleich unumstößliche Grenze der Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche durch kirchliche Strafverfahren stellt die Tatsache dar, dass gegen Verstorbene grundsätzlich nicht strafrechtlich vorgegangen werden kann.

Neben gediegenen kirchenrechtlichen Fachkenntnissen und Klugheit erfordern kirchliche Strafverfahren von den beteiligten Amtsträgern einen hohen Ressourceneinsatz. Vielfach muss die anfallende (mitunter auch persönlich belastende) Arbeit neben- oder ehrenamtlich erledigt werden, denn kaum ein Voruntersuchungsführer, Kirchenanwalt, Richter, Delegat für das Dekretverfahren oder Verteidiger ist in der betreffenden Funktion hauptberuflich tätig. Im besten Fall lässt sich durch ein kirchliches Strafverfahren die Prozessfrage eindeutig klären, sei es, dass die Unschuld des Angeklagten festgestellt wird (*sententia absolutoria*) oder sei es, dass er aufgrund der vorliegenden Beweise für schuldig befunden wird (*sententia condemnatoria*). Für eine Verurteilung muss für das Gericht bzw. für den Leiter des außergerichtlichen Strafdekretverfahrens mit moralischer Gewissheit feststehen, dass der Angeklagte, die ihm zur Last gelegten Straftat(en) begangen hat (vgl. cc. 1608, 1342 § 1 CIC/2021). Mit Andreas Weiß lässt sich die für eine Verurteilung erforderliche moralische Gewissheit definieren als

„auf die Anträge u[nd] die Würdigung aller Beweise des Verfahrens unter Beachtung der Beweisregeln gestützte Gesamtüberzeugung, die die bloße Möglichkeit des Gegenteils nicht ausschließen kann, aber auch keinen vernünftig begründeten Zweifel an ihrer Richtigkeit hat“⁶³.

⁶³ Andreas Weiß, Art. Gewissheit – Katholisch, in: LKRR 2 (2020) 370, zugänglich unter: https://dx.doi.org/10.30965/9783506786388_0263 [abg. am 06.12.2022].

Gerade beim sexuellen Missbrauch Minderjähriger, zumal wenn die mutmaßlichen Taten viele Jahre zurückliegen, lässt sich oftmals aber die Prozessfrage nicht mit der erforderlichen Gewissheit eindeutig klären. Nach dem Grundsatz *in dubio pro reo* muss dann ein Freispruch erfolgen, weil die Anschuldigungen nicht ausreichend bewiesen werden konnten (*sententia dimissoria*). Ein solcher Freispruch aus Mangel an Beweisen wird häufig von allen Beteiligten als unbefriedigend empfunden. Betroffene, die sich oft erst nach jahrelangem Zögern zu einer Anzeige durchgerungen haben, sehen sich mit Anfragen an ihre Glaubwürdigkeit konfrontiert. An den Beschuldigten, die durch (drastische) einstweilige Maßnahmen, die der kirchlichen Öffentlichkeit in der Regel nicht verborgen bleiben, faktisch schon vorverurteilt wurden, bleibt ein gewisser *fumus delicti* haften. Kirchliche Strafprozesse sind daher ein sehr ambivalentes Instrumentarium, durchaus vergleichbar einer Arznei mit starken Nebenwirkungen.

Der Gesetzgeber möchte, wie zu Beginn des erneuerten Strafrechts im CIC ausdrücklich betont wird, durch die Verhängung von Strafen „die Wiederherstellung der Gerechtigkeit, die Besserung des Täters und die Beseitigung des Ärgernisses“ erreichen (c. 1311 § 1 CIC/2021). Selbst wenn alle Gesetzesvorschriften genau beachtet werden, wie es von kirchlichen Richtern an sich zu erwarten wäre, lassen sich realistischer Weise diese Strafziele wohl nur ansatzweise verwirklichen. Meiner Erfahrung nach lässt sich kaum ein Sexualstraftäter durch kirchliche Strafsanktionen zur Umkehr bewegen. Die Wiederherstellung der Gerechtigkeit und die Beseitigung des Ärgernisses bleiben abstrakte Ziele, so lange kirchliche Strafverfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführt werden und den Betroffenen die Entscheidungsgründe nicht im Einzelnen dargelegt werden können, da die Prozessakten und das Urteil dem Amtsgeheimnis unterliegen. Nach dem materiellen Strafrecht müsste nun wohl auch das Strafprozessrecht reformiert werden. Insbesondere sollten die Informations- und Beteiligungsrechte der vom sexuellen Missbrauch Betroffenen gestärkt werden. Der zuständige Richter müsste verpflichtet werden, potenzielle Opfer auf die derzeit schon bestehende Möglichkeit hinzuweisen, mit einer Schadensersatzklage einem kirchlichen Strafprozess beitreten zu können. Darüber hinaus könnte im kirchlichen Strafprozessrecht ein Nebenklägerstatus für Betroffene eingeführt werden, wie er etwa im deutschen Strafverfahrensrecht schon seit langem etabliert ist. Bevor das Dikasterium für die Glaubenslehre von seiner Vollmacht Gebrauch macht, bei „reservierten Straftaten“ im Einzelfall von der bereits eingetretenen Verjährung zu derogieren (vgl. Art. 8 § 3 SST/2021), sollten in der Regel – am besten auf der Grundlage einer neu zu schaffenden gesetzlichen Bestimmung – die jeweils betroffenen Verbrechensopfer angehört werden. Schließlich wäre zu prüfen, ob nicht eine zulässige Höchstdauer für die kanonische Voruntersuchung (und die damit in der Regel verbundenen einstweiligen Maßnahmen gegen beschuldigte Kleriker) gesetzlich festgeschrieben werden sollte.

In jedem Fall aber bleibt das kanonische Strafverfahren ein begrenztes, optimierungsbedürftiges, aber oftmals alternativlos notwendiges Instrumentarium in der Verantwortung der zuständigen Ordinarien zur Aufarbeitung von Missbrauchsfällen in der katholischen Kirche. Ob und gegebenenfalls wie ein kirchliches Strafverfahren durchgeführt wird, steht dabei nicht im Belieben der jeweiligen Amtsträger, sondern richtet sich nach den dargestellten kirchenrechtlichen Vorschriften.

Internal church penal proceedings are a specific, very ambivalent, and complex instrument for coming to terms with sexual abuse in the Catholic Church, which is certainly in need of optimization, but in many cases indispensable. The basis for ecclesiastical penal proceedings is canon penal law and penal procedure law, which is essentially uniformly regulated for the universal Catholic Church. In ecclesiastical penal proceedings, a distinction must be made between the two phases of canonical preliminary investigation and penal proceedings in the narrower sense. For the latter, a judicial penal trial is envisaged. Under certain conditions, however, extrajudicial penal decree proceedings can also be conducted. It can be seen that the Ordinaries, especially the diocesan bishops, have a central role and thus a high level of responsibility in internal church penal proceedings.